

Die wichtigsten Änderungen der Satzung und Ordnungen

Die Neufassungen ordnen viele bisher verstreute Regeln neu. Für Mitglieder und Züchter sind insbesondere die folgenden Änderungen relevant. **Die bereits beschlossenen Anträge aus 2024 und 2025 sind in den Entwürfen bereits berücksichtigt.**

1. Mitgliedschaft und Mitbestimmung

Thema	Bisher	Entwurf
Aufnahme	Schriftlicher Antrag; Veröffentlichung des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift; vier Wochen für begründete Einsprüche.	Antrag über das Onlineformular; mögliche Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich; zwei Wochen für begründete Einsprüche. Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung von Beitrag und Aufnahmegebühr.
Informationen und Einladungen	Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform oder über die Vereinszeitschrift.	Elektronische Kommunikation wird zum Regelfall. Wer Einladungen per Brief benötigt, soll dies im Mitgliedsantrag angeben. Änderungen der Post- und E-Mail-Adresse sind dem Vorstand mitzuteilen.
Mitgliederversammlung	Die Satzung regelt eine Versammlung am Veranstaltungsort.	Der Vorstand kann auch hybride oder vollständig virtuelle Versammlungen vorsehen. Die Einladung muss dann erklären, wie Rede-, Antrags- und Stimmrecht elektronisch ausgeübt werden.
Beschlüsse ohne Versammlung	Keine entsprechende allgemeine Regelung in der bisherigen Satzung.	Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, mindestens die Hälfte fristgerecht abstimmt und die erforderliche Mehrheit erreicht wird.
Anträge und Protokoll	Anträge sind sechs Wochen vor der Versammlung einzureichen.	Die Sechswochenfrist bleibt. Anträge können in Textform gestellt werden und müssen insbesondere bei Satzungs- oder Ordnungsänderungen den bisherigen und den vorgeschlagenen Wortlaut enthalten. Das Protokoll soll binnen sechs Wochen im Mitgliederbereich veröffentlicht und per E-Mail versandt werden.

Vereinszweck und Auflösung	Dafür ist die Zustimmung aller Mitglieder vorgesehen.	Vorgesehen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder .
-----------------------------------	---	--

Die Neufassung beschreibt außerdem die Mitgliedschaftsarten ausdrücklich: Voll-, Anschluss-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft. Fördermitglieder erhalten ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bei ausstehenden Zahlungen regelt der Entwurf genauer, wann Mitgliedschaftsrechte ruhen, welche Erinnerungen und Mahnungen versandt werden und wann eine Streichung erfolgt.

2. Voraussetzungen für die Zucht

Thema	Was sich ändert
Zuchterlaubnis und Zuchtstätte	Vor einer Belegung muss die Zuchterlaubnis erteilt sein. Eine erneute Zuchtstättenabnahme ist unter anderem nach Umzug, Vereinswechsel oder einer Zuchtpause von mehr als drei Jahren vorgesehen. Der Züchter muss sie veranlassen.
Fortbildung	Zwei Grundseminare vor der ersten Belegung waren bereits vorgesehen. Aus der bisherigen Empfehlung, mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar zu besuchen, wird für Züchter eine Nachweispflicht für Fort- und Weiterbildung mindestens alle zwei Jahre .
Gesundheitsuntersuchungen	Die ED-Auswertung, bislang zusätzlich empfohlen, wird für Zuchttiere verpflichtend. Neu geregelt sind DISH-Röntgennachweise im Alter von drei und sechs Jahren. Der Entwurf lässt einen Zuchteinsatz vor der ersten DISH-Untersuchung ausdrücklich in Verantwortung des Züchters zu.
Gentests und DNA	Untersuchungen zu PRA und NCL waren bereits geregelt. Hinzu kommt insbesondere der Cystinurie-Test : Zur Zucht dürfen hier nur frei getestete Tiere eingesetzt werden. Für die Zuchtzulassung wird ein SNP-DNA-Profil nach ISAG2020 verlangt.
Befunde und Obergutachten	Für HD-, ED- und DISH-Befunde beschreibt der Entwurf das Obergutachten genauer. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erstgutachtens gestellt werden. Bis zum Abschluss gelten der ursprüngliche Befund und seine möglichen Zuchtbeschränkungen weiter.
Verhalten und Erscheinungsbild	Verhaltenstest beziehungsweise unter den genannten Voraussetzungen Begleithundeprüfung, Inventarisierung und Schaubewertung bleiben Bestandteile der Zuchtzulassung. Der Entwurf bündelt die vier Bereiche Gesundheit, Verhalten, Inventarisierung und Schaubewertung als Mindestanforderungen.

3. Grenzen für Verpaarungen und Würfe

- **Hündinnen:** Das Mindestalter von 18 Monaten und die Grenze von höchstens fünf Würfen bleiben. Bisher war eine Belegung nach Vollendung des achten Lebensjahres ausgeschlossen. Künftig kann die Zuchtkommission **einmalig eine Ausnahme** genehmigen, wenn die Hündin höchstens drei Würfe hatte und ein aktuelles tierärztliches Attest vorliegt.
- **Wurfabstände:** Bisher galt grundsätzlich eine Schonfrist von zehn Monaten zwischen Wurf und nächstem Deckakt; nach mehr als acht Welpen waren es 16 Monate. Der Entwurf arbeitet mit **höchstens einem Wurf pro Kalenderjahr und zwei Würfen innerhalb von 24 Monaten**. Nach einem Wurf mit mehr als sechs aufgezogenen Welpen darf die Hündin zehn Monate lang nicht belegt werden. Züchter sollten ihre Planung deshalb anhand der neuen Stichtage prüfen.
- **Deckrüden:** Bisher waren höchstens zehn Deckakte pro Jahr vorgesehen. Der Entwurf begrenzt den Einsatz auf **sechs Deckakte pro Jahr und 15 insgesamt**. Deckakte mit Hündinnen ausländischer Vereine zählen nach dem Entwurf dabei nicht mit.
- **Wiederholung einer Verpaarung:** Dieselbe Verpaarung darf nur einmal wiederholt werden, sofern aus dem ersten Wurf keine zuchtrelevanten Gesundheits- oder Verhaltensauffälligkeiten bekannt sind. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- **Weitere Zuchtmaßnahmen:** Künstliche Besamung und die Belegung durch zwei Rüden innerhalb einer Läufigkeit erhalten ausdrücklich geregelte Voraussetzungen. Eine Mehrfachbelegung benötigt vorab die Genehmigung der Zuchtkommission; für den gesamten Wurf ist anschließend ein DNA-Vaterschaftsnachweis erforderlich.
- **Registerhunde:** Eine Registrierbescheinigung dient grundsätzlich Ausstellungs-, Sport- und Arbeitszwecken und ist **keine Zuchtzulassung**. Eine Zuchtverwendung kann nur als begründete Ausnahme genehmigt werden. Dafür verlangt der Entwurf zusätzliche Beurteilungen und Nachweise sowie die schriftliche Genehmigung **jeder einzelnen Verpaarung**.

4. Meldungen, Gebühren und Verfahren

Deck- und Wurfmeldungen: Die Deckmeldung soll innerhalb von vier Tagen nach der letzten Belegung elektronisch eingereicht werden. Für die Wurfmeldung sieht der Entwurf ein elektronisches Formular und eine Frist von **vier Tagen ab Geburt** vor; bisher waren es drei Tage. Die Wurfertstbesichtigung innerhalb von zehn Tagen und die Wurfabnahme frühestens in der achten Lebenswoche waren bereits vorgesehen.

Beiträge und Gebühren: Die jährlichen Mitgliedsbeiträge bleiben bei **52 Euro** für Vollmitglieder und **20 Euro** für Anschluss- und Fördermitglieder. Der Beitrag wird nach dem Entwurf am **1. März** fällig; bisher war er spätestens drei Wochen nach Jahresbeginn zu zahlen. Einzelne Leistungsgebühren steigen, etwa die gemeinsame HD-/ED-Auswertung von **70 auf 80 Euro** und die Übernahmescheinigung ins Zuchtbuch von **30 auf 40 Euro**. Rechnungen für Zuchtleistungen sollen grundsätzlich binnen **14 Kalendertagen** bezahlt werden.

Zuchtverstöße: Die Finanzordnung nennt konkrete erhöhte Gebühren, beispielsweise für deutlich verspätete Deck- oder Wurfmeldungen und für Verstöße gegen Gesundheits- oder Zuchtvorgaben. Daneben können Vereinsstrafen, Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern verhängt

werden. Der Entwurf regelt genauer, wann die Zuchtleitung und wann der Vorstand entscheidet und wie innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden kann.

Ehrengericht: Die Verfahrensordnung wird deutlich kürzer gefasst. Der Vorsitzende entscheidet, ob mündlich verhandelt oder schriftlich entschieden wird. Der bei Antragstellung nachzuweisende Kostenvorschuss steigt nach dem Entwurf von **200 auf 500 Euro**; die Verfahrenskosten sollen mindestens **300 Euro** betragen.

Für die praktische Zuchtplanung sind vor allem die neuen Gesundheitsnachweise, Fortbildungsnachweise, Grenzen für Deckrüden und Würfe sowie die Fristen für elektronische Meldungen zu beachten.